

Amtsverordnung

über Parkgebühren im Gemeindegebiet Hörnum (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in den zurzeit geltenden Fassungen wird aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hörnum nach Vorlage gemäß § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsausschuss am 14.03.2017 für die Gemeinde Hörnum verordnet:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus dem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Auf folgenden Parkplätzen und Straßen mit Parkscheinautomaten werden Gebühren erhoben:

a) dem Parkplatz Kleine Straße am Hafen	1,--€/Std. 2,--€/bis zu 3 Std. 5,--€/Tag.
b) dem Parkplatz Ortsmitte/ Blankes Tälchen	0,--€/ bis 30Min. 1,--€/Std. 2,--€/bis zu 3 Std.
c) Am Kai	1,--€/Std. 2,--€/bis zu 3 Std. 5,--€/Tag

(2) Die Bewirtschaftung der aufgeführten Parkplätze erfolgt vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres täglich in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr.

(3) Auf Antrag kann der Amtsvorsteher in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren der Gemeinde Hörnum vom 26.03.2012 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 09.02.2016 außer Kraft.

Sylt, den 14.03.2017
gez.
Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher